

Stadt Wendlingen am Neckar

Landkreis Esslingen



Jugendvertretung

Wendlingen am Neckar

Geschäftsordnung des Jugendrates

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Geschäftsordnung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der erstmaligen Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt oder ausnahmsweise, wo es grammatikalisch geboten ist, dem Begriff die weibliche Form in Klammern angefügt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Inhalt

Ausgangslage Standort Wendlingen am Neckar	3
I. Vorbemerkungen.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zusammensetzung des Jugendrates, Vorsitzender/Vorsitzende.....	3
§ 2 Wahl der Jugendvertretung, Amtszeit.....	3
§ 3 Vorstand, Sprecher/Sprecherin	4
§ 4 Geschäftsstelle/JugendreferentIn	5
§ 5 Arbeitsgruppen.....	5
§ 6 Rechtsstellung der Jugendräte/Jugendrätinnen.....	5
§ 7 Pflichten der Jugendräte/Jugendrätinnen.....	5
III. Sitzungen des Jugendrates, Beschlussfassung.....	6
§ 8 Öffentlichkeitsgrundsatz	6
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 10 Abstimmungen	6
§ 11 Verknüpfung mit dem Gemeinderat.....	6
IV. Schlussbestimmungen	7
§ 13 Inkrafttreten	7

Ausgangslage Standort Wendlingen am Neckar

Wendlingen am Neckar (16.300 EW) zeichnet sich durch ein ausgebautes Schulwesen mit u.a. vier weiterführenden Schulen als Schulstandort im Landkreis Esslingen aus. Die Anne-Frank-Schule, die Gemeinschaftsschule Ludwig-Uhland-Schule, die Johannes-Kepler-Realschule sowie das Robert-Bosch-Gymnasium sind Lernort für über 2.000 Schülerinnen und Schüler aus Wendlingen am Neckar und dem Umland.

Der Jugendrat Wendlingen am Neckar hat sich als Jugendvertretung nach § 41a GemO die nachfolgende **Geschäftsordnung** gegeben:

I. Vorbemerkungen

Die Gemeinde muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Der Jugendrat vertritt die Interessen der Wendlinger Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. Er kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, mitwirken. Die Gemarkungsgrenze Wendlingen am Neckar ist hierbei maßgeblich für die Themen. Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Der Jugendrat kann dadurch auch eigene Projekte planen und umsetzen. Die Arbeit des Jugendrates wird nach Kräften von der Stadtverwaltung unterstützt. Der Jugendrat arbeitet überparteilich.

- § 41a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 GemO –

Das Votum der Jugendvertretung soll zu aktuellen Fragen der städtischen Jugendpolitik eine wichtige Grundlage kommunaler Politik in unterschiedlichen Bereichen sein.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Jugendrates, Vorsitzender/Vorsitzende

- (1) Der Jugendrat besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Vorsitzendem (Vorsitzender) und den Jugendräten und Jugendrätinnen als ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Er hat die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen, zu leiten und zu schließen.
- (2) Die mit dem Vorsitz der Jugendvertretung verbundenen Aufgaben können ganz oder teilweise übertragen werden. Der Bürgermeister kann die mit dem Vorsitz des Jugendrates verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise auf den Amtsleiter/die Amtsleiterin des Amtes für Familie, Bildung und Soziales übertragen.

§ 2 Wahl der Jugendvertretung, Amtszeit

- (1) Die Wahlen werden von den weiterführenden Schulen des Stadtgebiets Wendlingen am Neckar durchgeführt.

Die Jugendvertretung setzt sich im Wesentlichen (Hauptzugang) aus den an allen weiterführenden Schulen in Wendlingen am Neckar nach der Schülermitverantwortung(SMV)-Verordnung gewählten Schülersprechern/Schülersprecherinnen und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zusammen. **Jede weiterführende Schule entsendet drei VertreterInnen in den Jugendrat.** Durch die von der Basis her gleichberechtigte Besetzung mit Vertretern/Vertreterinnen aus allen Schulformen wird gewährleistet, dass Jugendliche aus allen Bevölkerungsgruppen repräsentiert sind. Jede SMV kann anstelle der gewählten Schülersprecher und Stellvertreter alternativ drei extra für diese Aufgabe aus ihrer Mitte ausgewählte Schüler entsenden, sofern die Schülersprecher/Stellvertreter ihre Rechte im Jugendrat nicht selbst wahrnehmen möchten. Das Wahlverfahren für diese Delegierten und deren Stellvertreter bleibt der jeweiligen SMV überlassen.

- (2) Über den Hauptzugang (Abs. 1) hinaus besteht **auch für andere in Wendlingen am Neckar wohnhafte, zur Schule gehende oder eine Ausbildung absolvierende interessierte Jugendliche die Möglichkeit, sich im Jugendrat zu engagieren.** Hier stehen **drei weitere Mandate** zur Verfügung. Um stimmberechtigtes Mitglied zu werden, können sie dem Jugendrat *entweder zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der Konstituierenden Sitzung per schriftlicher Erklärung beitreten* oder während des Schuljahres bei der Geschäftsstelle ihre Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag stimmt der Jugendrat im Rahmen seiner nächsten Vollversammlung mit einfacher Mehrheit ab.
- (3) Die **Wahl der Jugendvertretung findet alle zwei Jahre im Oktober/November statt.** Für den Zeitraum in dem noch keine neue Jugendvertretung gewählt ist, bleibt die bisherige Jugendvertretung bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen. Im Wahljahr führt im Zeitraum zwischen Schuljahresende und Konstituierung des neuen Gremiums ein Verlassen der Schule bzw. ein Schulwechsel nicht zum Verlust des Mandates.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Jugendvertretung auf Wunsch aus oder verliert sein Mandat aufgrund des Verlassens der Schule bzw. einem Schulwechsel, so rückt das zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter bestellte Mitglied nach. Die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl wird dann zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter bestellt.

§ 3 Vorstand, Sprecher/Sprecherin

- (1) Die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter wählen aus ihrer Mitte heraus in geheimer Wahl einen **Jugendvertretungsvorstand, bestehend aus zwei Mitgliedern (möglichst eine Sprecherin und ein Sprecher) sowie zwei StellvertreterInnen.** Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Als Sprecher wählbar sind Personen mit mindestens einjähriger Jugendrats- oder einer gleichwertigen Erfahrung. Stellen sich keine derart erfahrenen Jugendräte zur Verfügung, können bei mehrheitlicher Anerkennung auch andere zum Zuge kommen. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Sprecher repräsentieren die Jugendvertretung nach außen.
- (4) Die Vorberatungen des Vorstandes finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 4 Geschäftsstelle/JugendreferentIn

- (1) Die Geschäftsstelle des Jugendrates beim Amt für Familie, Bildung und Soziales sammelt zusammen mit dem Vorstand und in Absprache mit dem Vorsitzenden die jugendrelevanten Themen, bereitet die Einladungen und Tagesordnungen vor und erstellt die Sitzungsprotokolle. Sie unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.
- (2) Leiter der Geschäftsstelle ist der Jugendreferent/die Jugendreferentin. Die Bewirtschaftung der im städtischen Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel erfolgt in Absprache mit der zuständigen städtischen Sachbearbeiterin.
- (3) Der Jugendreferent nimmt in der Jugendvertretung eine koordinierende, begleitende, unterstützende Rolle ein.
- (4) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Jugendratsmitglied stellen.

§ 5 Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann für seine Arbeit themen- oder projektorientierte Arbeitskreise einrichten, zu welchen auch jugendliche Nicht-Mitglieder eingeladen werden können. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf organisatorisch durch die Stadtverwaltung unterstützt.

§ 6 Rechtsstellung der Jugendräte/Jugendrätinnen

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
Der Vorsitzende belehrt die Schülerräte in der ersten Sitzung über die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Belehrung wird je Amtszeit wiederholt und von den Schülerräten unterschriftlich bestätigt. Die Vorschriften der GemO über ehrenamtliche Tätigkeit werden sinngemäß auf die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendrates angewandt.
- (2) Eine evtl. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt ggf. der Gemeinderat auf der Grundlage von § 19 GemO durch Satzung.
- § 41a Absatz 1 letzter Satz GemO –

§ 7 Pflichten der Jugendräte/Jugendrätinnen

- (1) Der Jugendrat trifft sich etwa 4-6 Mal pro Schuljahr zu gemeinsamen Sitzungen und bereitet in Arbeitsgruppen Aktionen und Veranstaltungen vor.
Die Sitzungen des Jugendrates sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates sollen zu allen Sitzungen rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Ende beiwohnen. Ein Fernbleiben kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn die Geschäftsstelle darüber rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe der Gründe verständigt wird.
- (3) Wer die Sitzung aus wichtigem Grund vorzeitig verlassen muss, teilt dies den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vor seinem Weggang mit.

- (4) Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Vorstandes oder Plenums ohne nachvollziehbare Begründung zieht den Ausschluss aus dem Jugendrat nach sich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner nächsten Sitzung. Sind die Betroffenen Mitglieder nach § 1 Absatz 4, teilt die Geschäftsstelle den Ausschluss zur Regelung einer evtl. Nachfolge der Schule und ihrer SMV mit. Die ausgeschlossene Person hat die Möglichkeit, erneut ihre Mitgliedschaft zu beantragen.
- (5) Jedes Mitglied des Jugendrates ist analog § 17 Absatz 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Es darf die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- § 17 Absatz 2 GemO –

III. Sitzungen des Jugendrates, Beschlussfassung

§ 8 Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Vollversammlungen des Jugendrates sind in der Regel öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendrates erforderlich. Die Anträge müssen rechtzeitig in der Einladung zur Sitzung angekündigt worden sein.

§ 11 Verknüpfung mit dem Gemeinderat

- (1) An sämtlichen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Beiräte dürfen VertreterInnen des Jugendrates teilnehmen. Den JugendvertreterInnen steht nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates in Jugendangelegenheiten ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat zu. Mit

einer Stellungnahme zum Haushaltsplan-Entwurf kann der Vorstand des Jugendrats von ihrem Rederecht Gebrauch machen.

- (2) Die Stellungnahmen des Jugendrates zu aktuellen Fragen der städtischen Jugendpolitik und jugendrelevanten gemeindlichen Planungen und Vorhaben bilden eine wichtige Grundlage kommunaler Politik in unterschiedlichen Bereichen.
- (3) Die Vertreter des Jugendrates im Gemeinderat informieren die restlichen Mitglieder des Jugendrates regelmäßig über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung ihrer Anträge.
- (4) Einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des Jugendrates mit dem Gemeinderat statt.

IV.Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch den Gemeinderat mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.